

**Bericht und Antrag des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) für das Jahr 2010 (Mitteilung des Senats vom 13. Dezember 2011, Drs. 18/69 S) und zum Jahresbericht 2012 – Stadt – des Rechnungshofs vom 24. April 2012 (Drs. 18/122 S)**

**I. Bericht**

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 12. Oktober 2012, 16. November 2012, 7. Dezember 2012, 18. Januar 2013, 15. Februar 2013, 8. März 2013 und 12. April 2013 mit der Haushaltsrechnung des Jahres 2010 und insbesondere mit den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofes befasst und dabei den Rechnungshof, die Finanzverwaltung sowie diejenigen Ressorts, zu deren Haushaltsführung der Rechnungshof Bemerkungen für erforderlich hielt, hinzugezogen. Die Ergebnisse dieser Beratungen und die Bemerkungen des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses sind nachfolgend aufgeführt. Die Überschriften und die Textzahlen (Tz.) beziehen sich auf den Jahresbericht 2012 (Stadt) des Rechnungshofs.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss ist darüber hinaus der Umsetzung seiner Beschlüsse zu den vorausgegangenen Berichten des Rechnungshofs nachgegangen.

**1. Jahresbericht des Rechnungshofs 2012**

**1.1 Vorbemerkungen, Haushaltsgesetz (einschließlich Haushaltsplan) und Haushaltsrechnung 2010, Tz. 1 bis 41**

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtbürgerschaft über die Entlastung des Senats für das Haushaltsjahr 2009 am 20. März 2011 beschlossen hat, Beschluss der Stadtbürgerschaft Nr. 18/127 S.

Der Senat hat die Haushaltsrechnung für das Jahr 2010 am 13. Dezember 2011 vorgelegt (Drs. 18/69 S). Die Kreditaufnahmegrenze nach Artikel 131a Landesverfassung (LV) ist 2010 für Land und Stadt zusammen um rd. 692,0 Mio. € überschritten worden.

Mit Abschluss der Haushalte 2010 des Landes und der Stadtgemeinde sind Überschüsse von insgesamt rd. 6,6 Mio. € festgestellt und zum Ausgleich bestehender Verlustvorträge herangezogen worden. Die Höhe der Rücklagen und Reste betrug rd. 106,0 Mio. €. Die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremen wies beim Finanzierungssaldo eine Unterdeckung von rd. 527,8 Mio. € aus.

Der Rechnungshof hat in vier Fällen Haushaltsüberschreitungen der Stadtgemeinde festgestellt, die das Budgetrecht des Parlaments verletzen. Die Gesamtsumme ist gegenüber dem Vorjahr gesunken und beträgt rd. 65 000 €. Die Senatorin für Finanzen hat den Haushalts- und Finanzausschüssen darüber am 6. Mai 2011 detailliert berichtet (Vorlage 17/691 L, zugleich 17/714 S), für das Jahr 2011 am 6. Juli 2012 (Vorlage 18/171 L, zugleich 18/196 S).

Die haushaltsgesetzlichen Kreditermächtigungen sowie der Rahmen für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sind 2010 eingehalten worden. Der Gesamtbestand solcher Verpflichtungen der Stadtgemeinde hat sich erhöht.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt Kenntnis und verweist im Übrigen auf die Bemerkungen zum Bericht des Rechnungshofs – Land –.

## **1.2 Schulden, Steuern und Zinsen, Tz. 42 bis 48**

Die Schulden der Stadtgemeinde Bremen sind weiter gestiegen. Der Anstieg von 2010 auf 2011 um rd. 378 Mio. € führte zu einem neuen Stand von rd. 7,37 Mrd. €. Davon waren 2011 rd. 1 Mrd. € Schulden der Betriebe und Sondervermögen.

Hinzu kommen langfristige Schulden der Gesellschaften mit bremischer Mehrheitsbeteiligung gegenüber Kreditinstituten. Zum Stichtag 31. Dezember 2010 hatten diese rd. 1,3 Mrd. € betragen.

Wegen gestiegener Steuereinnahmen bei gleichzeitig gesunkenen Zinsausgaben hat sich die Zins-Steuer-Quote von 2010 auf 2011 von 29,5 % auf 24,4 % deutlich verbessert.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt Kenntnis.

## **1.3 Verwahrung von Fundtieren, Tz. 49 bis 57**

Der Rechnungshof hat die Verwahrung von Fundtieren geprüft. Diese Aufgabe wird auf vertraglicher Grundlage vom Bremer Tierschutzverein e. V. wahrgenommen, der die Tiere in seinem Tierheim verwahrt. Der bestehende Vertrag wurde seitens des Tierschutzvereins fristgerecht zum 31. Dezember 2011 aufgekündigt. Für die Verhandlungen über einen Anschlussvertrag signalisierte der Tierschutzverein eine höhere Entgeltforderung. Dem Stadtamt lagen keine verlässlichen Kostendaten (z. B. Verweildauer und anfallende Kosten pro Tier) vor, die es ermöglichen, eine fundierte wirtschaftliche Entscheidung über die künftige Ausgestaltung der Fundtierverswahrung zu treffen. Auch lagen weder Vergleichsdaten anderer Anbieter oder anderer Gebietskörperschaften noch Kostenschätzungen für eine Eigenwahrnehmung dieser Aufgabe vor. Ferner lagen dem Stadtamt auch die für eine, gegebenenfalls pauschalierte, Kostenerstattung durch den jeweiligen Tiereigentümer notwendigen Daten nicht vor. Das Stadtamt hat mit dem Tierschutzverein zunächst eine Vertragsverlängerung um ein Jahr vereinbart, und will diese Zeit für die Vorbereitung von Neuverhandlungen nutzen.

Der Rechnungshof hat das Stadtamt aufgefordert,

- vor Abschluss eines neuen Vertrages Vergleichsdaten anderer Gebietskörperschaften, die fiktiven Kosten einer Eigenwahrnehmung oder von Angeboten Dritter, die eine Verwahrung ganz oder teilweise übernehmen könnten, zu ermitteln. Diese sind mit den Kosten einer Verwahrung durch den Tierschutzverein zu vergleichen, um festzustellen, bis zu welcher Höhe die Kosten für die Leistungen des Tierschutzvereins noch angemessen sind;
- künftig sicherzustellen, dass alle für eine Erstattung der Kosten der Fundtierverswahrung durch die Tiereigentümer notwendigen Daten dem Stadtamt zugeleitet werden.

Das Stadtamt hat die Anregungen des Rechnungshofs überwiegend zustimmend aufgenommen. Es weist aber darauf hin, dass auch ohne eine – im Übrigen aufwendige und schwierige – Kostenberechnung eine Eigenwahrnehmung erkennbar keine wirtschaftliche Alternative bietet, und daher im Ergebnis entbehrlich sei.

Der Rechnungshof hat klargestellt, dass es nicht darum gehe, bei der heutigen Sachlage ein Tierheim in städtischer Regie zu betreiben. Es sei zur wirtschaftlichen Einordnung möglicher Alternativen jedoch notwendig, aber auch ausreichend, die Kosten der Eigenwahrnehmung überschlägig zu ermitteln, um bei Neuverhandlungen Angebote bewerten zu können.

Das Stadtamt strebt erweiterte Mitteilungspflichten des Tierschutzvereins zur Erhöhung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Bereich der Fundtierverswahrung an. Dies gilt insbesondere für die Verweildauer der

Tiere im Tierheim. Den Vorschlag, bei der Erstattung der für die Fundtierverwahrung entstandenen Kosten Pauschalen zu ermitteln und zu verwenden, will das Stadtamt aufnehmen.

Bei der Würdigung des Sachverhalts ist zu berücksichtigen, dass der Tierschutzverein neben der jüngst noch weiter ausgebauten erforderlichen Infrastruktur über hohe Kompetenz und Professionalität im Umgang mit Fundtieren verfügt. Darüber hinaus wird die Arbeit des Vereins durch Spenden und den Einsatz von Ehrenamtlichen in einem Maße unterstützt, wie dies für einen öffentlichen Träger kaum vorstellbar ist.

Gegenwärtig verhandelt der Senator für Inneres mit dem Tierschutzverein e. V. über einen neuen Vertrag.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt die Empfehlungen des Rechnungshofs für eine möglichst transparente, effektive und kostengünstige Verwahrung von Fundtieren. Er bittet das Innenressort, ihm bis zum 31. Mai 2013 über die Kriterien der Vertragsverhandlungen und den Vertragsabschluss zu berichten.

#### **1.4 Kosten der Schulstrukturänderung, Tz. 58 bis 86**

Oberschulen als zweite Schulart neben Gymnasien sowie die Einführung der Inklusion sind die wesentlichen Änderungen, die die Bürgerschaft im Juni 2009 beschlossen hat. Seit dem Schuljahr 2009/2010 wird diese neue Schulstruktur jahrgangsweise eingeführt und soll mit dem Schuljahr 2015/2016 vollständig umgesetzt sein.

Das Bildungsressort hat im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Schulstrukturänderung betont, entstehende Mehrkosten mit dem Rückgang der Schülerzahlen und dadurch frei werdende Mittel im Bildungshaushalt ausgleichen zu können. Diese sogenannte demografische Rendite hat es als ausreichende Gegenfinanzierung unterstellt.

Die Bildungsdeputation hatte dazu im Oktober 2008 beschlossen: „Die Notwendigkeit zur Ressourcenbereitstellung ist abhängig von der Priorisierung, dem konkreten Umfang, Zeitpunkt und der Schrittigkeit der Umsetzung der einzelnen Vorhaben. Die Ressourcen sind bei der Umsetzung der Einzelmaßnahmen vorzulegen und in die Haushaltsberatungen einzubeziehen.“

Der Rechnungshof hat geprüft, ob die für die Schulstruktureform frei werdenden Mittel ausreichen und in welcher Größenordnung andernfalls der Stadtgemeinde Bremen ein finanzieller Mehrbedarf aufgrund der geplanten Maßnahmen zur Schulstrukturänderung bis zum Haushaltsjahr 2016 und darüber hinaus entstehen wird.

Das Bildungsressort benötigt nach Berechnungen des Rechnungshofs zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 120 Mio. € allein für Personal- und Sachmittel, wenn es die Schulstrukturänderungen mit den eingeleiteten Schulentwicklungsmaßnahmen im geplanten Umfang abschließen will. Die Stadtgemeinde Bremen müsste ab 2016 jährlich rd. 31 Mio. € zusätzlich bereitstellen, davon rd. 17 Mio. € für Personalmittel und rd. 14 Mio. € für Sachmittel. Das entspräche einer Steigerung um rd. 10 %, bezogen auf die Ausgaben in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 vor der Schulstrukturänderung. Bei dieser Hochrechnung seien Teuerungsraten nicht berücksichtigt.

Gegenüber dem Raumbestand des Schuljahres 2008/2009 entstehe bis zum Endausbau der Schulstrukturänderung ein zusätzlicher Bedarf von rd. 320 Unterrichtsräumen. Der Mehrbedarf entspräche, wenn er nicht auf viele Standorte verteilt wäre, dem Raumbedarf für zwölf dreizügige Grundschulen oder sechs vierzügige Oberschulen. Weitere inzwischen geplante Schulbauten und -umbauten, wie die neuen Oberschulen in Gröpelingen und Blumenthal, sind bei dem vom Rechnungshof festgestellten zusätzlichen Bedarf noch nicht berücksichtigt.

Das Bildungsressort hat nach Auffassung des Rechnungshofs die Schulstrukturänderung begonnen, ohne den dafür insgesamt erforderlichen Mehrbedarf offenzulegen. Es hätte aber im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Schulstruktur gegenüber der Bürgerschaft die damit verbundene

Auswirkung auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft nach § 10 LHO offenlegen müssen. Es hätte darüber hinaus nach § 17 Abs. 2 LHO im Haushaltsplan für sämtliche, sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahmen, wie für Investitionen in Schulbauten, die Gesamtkosten und die finanzielle Abwicklung darlegen müssen.

Das Bildungsressort hat den Feststellungen des Rechnungshofs in allen wesentlichen Punkten widersprochen. Es geht bei der Berechnung der künftigen Lehrerversorgung, bei der Entwicklung der Schülerzahlen und bei der Entwicklung der Investitionsmittel (künftige Raumbedarfe) von anderen Annahmen aus, als der Rechnungshof. Das Bildungsressort verweist insbesondere hinsichtlich der Annahmen über künftige Schülerzahlenentwicklung auf die maßgebende landeseigene Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes. Das Bildungsressort verweist allerdings auch darauf, dass in der Gegenfinanzierung der Schulentwicklungsplanung die zusätzlichen Kosten der politisch beschlossenen Beschleunigung der Inklusion nicht berücksichtigt werden konnten. Es hat dazu eigene Berechnungen vorgelegt, über die es eine anhaltende Auseinandersetzung mit dem Rechnungshof gibt.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss bittet das Bildungsressort, dem Haushalts- und Finanzausschuss und der städtischen Deputation für Bildung bis zum 30. Juni 2013 für die kommenden zwei Jahre detailliert die Personal- und Sachmittel sowie die Mittel für Investitionen zu benennen, die anfallen, bis die neue Schulstruktur für alle Jahrgänge umgesetzt sein wird und anschließend aufgrund der neuen Schulstruktur jährlich bereitgestellt werden müssen. Dabei sind die Veränderungen seit Beginn der Schulstrukturänderungen gegenüber den bisherigen Annahmen bezogen auf Entwicklung der Schülerzahlen, Raumbedarfe, Lehrerversorgung zu dokumentieren und die Kosten der Beschleunigung der Inklusion gesondert auszuweisen.

### **1.5 Beschleunigung der Inklusion im Schulbereich, Tz. 87 bis 104**

Mit dem Programm „Umbau der Verwaltung und Infrastruktur“ sollen Projekte finanziert werden, mit denen belegbare Beiträge zur Haushaltskonsolidierung erzielt werden. Der Nachweis dafür liegt bei den jeweiligen Fachressorts.

Das Bildungsressort erhält aus diesem Programm 4,0 Mio. € zusätzliche Mittel für das Projekt „Beschleunigung der Inklusion im Schulbereich“. Mit diesen Mitteln will es durch Investitionen in öffentliche Schulen der Stadtgemeinde Bremen räumliche Voraussetzungen für eine schnellere als ursprünglich geplante Umsetzung der Inklusion in allgemeinen Schulen schaffen. Dadurch könne es Förderzentren vorzeitig auflösen und so viele Lehrerwochenstunden einsparen, dass im Jahr 2019 ein positiver Kapitalwert von rd. 8 000 € erreichbar sei. Die eingesetzten Investitionsmittel ließen sich also vollständig refinanzieren und darüber hinaus die für das Projekt geforderten Einsparungen erzielen.

Der Rechnungshof hat untersucht, ob das Projekt des Bildungsressorts den Kriterien des Programmes genügt. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Bildungsressorts ist nach Auffassung des Rechnungshofs unvollständig. Es habe einbezogen, wie viele Lehrerwochenstunden in Förderzentren eingespart werden können, aber nicht berücksichtigt, dass es Förderzentren erst auflösen kann, wenn in allgemeinen Schulen nicht nur zusätzlicher Schulraum, sondern auch Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Qualifikation bereitstehen. Die Kosten für diese Lehrkräfte habe das Bildungsressort nicht in seine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einbezogen.

Inklusion sei bei den geltenden Vorgaben für den Unterrichtsbedarf und die Obergrenze von Klassenverbänden in allgemeinen Schulen teurer als ausgrenzende Beschulung in Förderzentren. Die Beschleunigung der Inklusion führe unmittelbar zu höherem Unterrichtsbedarf und damit zu höheren Kosten.

Das Bildungsressort hat darauf verwiesen, dass es im Bereich der Lehrerversorgung keine Doppelungen gebe, weil die Stundenzuweisungen bei der Reduzierung der Förderzentren an die aufnehmenden Standorte mitgehen. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sei vom Finanzressort nicht beanstandet worden.

Der Rechnungshof stellt Inklusion nicht infrage. Aber das Bildungsressort könne die geplanten Investitionen nicht refinanzieren und erst recht keinen positiven Kapitalwert erzielen. Das Projekt „Beschleunigung der Inklusion im Schulbereich“ erfülle somit nicht die dem Programm „Umbau der Verwaltung und Infrastruktur“ zugrunde liegenden Kriterien.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss bittet das Finanz- und das Bildungsressort, die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unter Berücksichtigung der Feststellungen des Rechnungshofs erneut zu überprüfen und hierbei den bisherigen Verlauf der Umsetzung der Inklusion einzubeziehen. Dabei ist detailliert darzulegen, ob und wie das Projekt die Voraussetzungen des Programms „Umbau der Verwaltung und Infrastruktur“ erfüllt.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss bittet das Bildungsressort, dem Haushalts- und Finanzausschuss und der städtischen Deputation für Bildung bis zum 30. Juni 2013 über das Ergebnis zu berichten.

#### **1.6 Zahlungsverkehr im Amt für Soziale Dienste, Tz. 105 bis 134**

Das Amt für Soziale Dienste gewährt pro Jahr Sozialleistungen in Höhe von rd. 432 Mio €. Zahlungen werden zu einem Teil durch das Zentrale Rechnungswesen über die IT-Anwendung SAP geleistet. Weitere Zahlungen veranlassen die sechs Sozialzentren über spezielle IT-Fachverfahren. Entgelte an freie Träger wurden in der Vergangenheit überwiegend über das Zentrale Rechnungswesen abgewickelt.

Nach Feststellung des Rechnungshofs hat dabei ein freier Träger regelmäßig Abschlagszahlungen erhalten. Vorgelegte Schlussrechnungen wurden vom Zentralen Rechnungswesen ungeprüft beglichen. Unerkannt blieb, dass erhaltene Abschlagszahlungen von 198 000 € nicht Bestandteil der Schlussrechnung des Jahres 2006 waren und somit anstelle der vom freien Träger geforderten Nachzahlung in Höhe von 66 000 € eine Erstattungsforderung des Amtes in Höhe von 133 000 € bestand. Für die Jahre 2004 und 2005 wurden Nachforderungen des freien Trägers ungeprüft in vollem Umfang beglichen, obwohl auch hier ein Erstattungsanspruch des Amtes bestand.

Nach Angaben des Amtes für Soziale Dienste wurden im Jahr 2006 neue IT-Verfahren mit der Folge eingeführt, dass Zahlungen an freie Träger einzelfallbezogen in den sechs Sozialzentren abgewickelt werden sollten. Abschlagszahlungen an freie Träger über das Zentrale Rechnungswesen sollten entfallen. Die Umstellung konnte bis heute noch nicht vollständig abgeschlossen werden. Nach Hinweis des Amtes sollen Mittel aus dem UVI-Programm genutzt werden, diese Maßnahme abzuschließen.

Ein weiterer Kritikpunkt des Rechnungshofs betrifft die Heimhilfe des Amtes für Soziale Dienste. Diese zahlt die Kosten für stationäre Leistungen nach Umstellung auf das neue IT-Verfahren überwiegend einzelfallbezogen direkt an die Einrichtungen. Nachforderungen hat sie aufgrund einer vom Amt festgelegten Bagatellgrenze von bis zu 3 000 € im Einzelfall ungeprüft beglichen.

Das Ressort hat die vom Rechnungshof festgestellten Mängel weitestgehend eingeräumt. Es hat eine Überprüfung des Zahlungsverkehrs an freie Träger zugesagt und seine Innenrevision mit den erforderlichen Untersuchungen beauftragt. Gegebenenfalls sollen Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden.

Weiterhin hat das Amt nach eigenen Angaben die vom Rechnungshof kritisierte Bagatellgrenze aufgehoben.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Kritikpunkte und Bewertungen des Rechnungshofs zur Kenntnis. Er bittet das Ressort, der Sozialdeputation bis zum 1. Oktober 2013 einen Bericht über die beanstandeten Zahlungsvorgänge an die freien Träger vorzulegen. Dabei soll das Ressort auch auf die Durchsetzung eventueller Rückforderungsansprüche eingehen.

#### **1.7 Revisionsverfahren im Amt für Soziale Dienste, Tz. 135 bis 161**

Das Amt für Soziale Dienste leistet in erheblichem Umfang Zahlungen sowohl durch die sechs zugehörigen Sozialzentren, als auch über das Referat „Finanz- und betriebliches Rechnungswesen“ (Zentrales Rechnungswesen).

Nach Feststellung des Rechnungshofs hat das Amt interne Anweisungen zur Revision nicht beachtet. Beschäftigte haben das Vier-Augen-Prinzip danach nicht hinreichend wahrgenommen, vorgeschriebene Prüfungen nicht durchgeführt und Berichtspflichten gegenüber der Innenrevision nicht beachtet.

Aufgrund der Versäumnisse ist es z. B. nicht aufgefallen, dass ein Leistungsempfänger über einen längeren Zeitraum ungerechtfertigte Zahlungen in insgesamt sechsstelliger Höhe erhalten hat.

Nach Einführung der Fachverfahren in den Jahren 2006/2007 sollten die Sozialzentren Zahlungen direkt und nicht mehr über das Zentrale Rechnungswesen leisten. Dies hat das Amt für die Wirtschaftlichen Hilfen bisher nicht erreicht. Noch heute zahlt es Leistungen über das Zentrale Rechnungswesen.

Im Zentralen Rechnungswesen ist eine qualifizierte Prüfung der sachlichen Richtigkeit zu veranlassender Zahlungen nicht möglich, da die maßgeblichen Kostenzusicherungen in den Sozialzentren ausgestellt werden. Einen Abgleich zwischen Rechnung und Kostenzusicherung hat das Zentrale Rechnungswesen nicht vorgenommen. Deshalb ist es mehrfach zu Überzahlungen in ebenfalls sechsstelliger Höhe gekommen.

Der Rechnungshof hat ferner die Forderung aufgestellt, bis zum Abschluss der Umstellung auf die Fachverfahren Revisionsregelungen für das Rechnungswesen einzuführen.

Das Ressort hat die Bearbeitungsmängel im Wesentlichen eingeräumt. Es habe entsprechende Weisungen an die Sozialzentren erteilt und einen „Arbeitsablaufplan Qualitätssicherung“ eingeführt.

Um regelmäßige Prüfungen durchzuführen, wurde zwischenzeitlich die Software „IDEA“ beschafft und installiert. Darüber hinaus wurde das Rechnungswesen in die senatorische Dienststelle überführt. Dort unterliegt es der Kontrolle durch die Innenrevision.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Beanstandungen und Forderungen des Rechnungshofs zur Kenntnis. Er bittet das Ressort, der Sozialdeputation bis zum 1. Oktober 2013 zu berichten, ob durch die Einführung der Software „IDEA“ und des „Arbeitsablaufbausteins Qualitätssicherung“ sowie der Zuständigkeitsverlagerung für Zahlungen vom Rechnungswesen auf die Sozialzentren die beschriebenen Mängel beseitigt und die Qualität der Prüfungen und Kontrollen verbessert werden konnten.

### **1.8 Erstattung von Krankenhilfeleistungen an Krankenkassen, Tz. 162 bis 189**

Das Amt für Soziale Dienste leistet nach gesetzlichen Vorschriften Krankenhilfe an Leistungsberechtigte, die über keinen anderweitigen Krankenversicherungsschutz verfügen.

Seit 2004 wickelt das Amt für Soziale Dienste die Krankenhilfeleistungen nicht mehr direkt ab. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Ergänzung des § 264 SGB V das langjährige Vorhaben aufgegeben, Sozialhilfeberechtigte in die Versicherungspflicht aufzunehmen. Inzwischen hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass die Krankenkassen die Krankenbehandlung als Auftragsverwaltung wahrnehmen. Träger der Kosten bleibt das Amt für Soziale Dienste als Träger der Sozialhilfe.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass das Amt für Soziale Dienste bzw. die Sozialzentren es versäumt haben, ehemalige Leistungsberechtigte zeitnah aus der Betreuung der Krankenversicherungen abzumelden, wobei auch die Versichertenkarten zurückzuschicken sind. Die Folge war eine nicht unerhebliche Zahl von Fällen, in denen das Amt für Soziale Dienste zu einer weiteren Kostenübernahme gegenüber den Krankenversicherungen verpflichtet war, obwohl die jeweiligen Leistungsberechtigten die Voraussetzungen hierfür nicht mehr erfüllten. Dadurch ist ein erheblicher Schaden entstanden, dessen vom Rechnungshof ermittelte Höhe vom Ressort allerdings angezweifelt wird. Durch rückwirkende Abmeldungen wurden teilweise Überzahlungen festgestellt. Es wird geprüft, ob und in welcher Form

dem Rechnungshof eine Gesamtaufstellung der Fälle zur Verfügung gestellt werden kann.

Mit einigen Krankenversicherungen konnte das Ressort anteilige Rückerstattungen vereinbaren. Ursache für die festgestellten Mängel sind ungeeignete Arbeitsabläufe, die im Wesentlichen auf manuellen Arbeitsschritten beruhen. Mängel in der Kommunikation zwischen den verschiedenen Stellen des Amtes für Soziale Dienste und den Sozialzentren erhöhen das Fehlerpotenzial zusätzlich. Eine technische Unterstützung in den IT-Fachverfahren ist nicht vorhanden. Darüber hinaus hat das Amt für Soziale Dienste die Daten mit den gesetzlichen Krankenversicherungen nicht systematisch und regelmäßig abgeglichen.

Laut Auskunft des Ressorts wurden schon vor der Prüfung des Rechnungshofs einige Maßnahmen im technischen und organisatorischen Bereich eingeleitet, um versäumte Abmeldungen zukünftig zu verhindern. Unter anderem wurde eine Vereinbarung mit den Krankenkassen AOK Bremen und HKK getroffen, dass die Sperrung der Krankenkassenkarten durch sie erfolgt.

Der Rechnungshof hat das Sozialressort aufgefordert, den in den Jahren 2005 bis 2010 durch fehlerhafte oder versäumte Abmeldungen entstandenen Schaden festzustellen und mögliche Rückerstattungen zu realisieren. Dies wird gegebenenfalls durch Verjährungsfristen zusätzlich erschwert.

Die Verfahren und Abläufe sind noch weiter zu optimieren. Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, einen systematischen Bestandsabgleich entsprechend dem quartalsweisen Abrechnungsmodus der Krankenversicherungen einzuführen. Darüber hinaus hat er die Verankerung von technischen Unterstützungen in den IT-Fachverfahren angeregt.

Das Ressort hat die Mängel im Wesentlichen eingeräumt. Es werde prüfen, ob der Gesamtschaden ermittelt werden könne, hält jedoch einen jährlichen Bestandsabgleich mit den Krankenversicherungen für ausreichend. Eine technische Unterstützung in den IT-Fachverfahren werde angestrebt.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Bericht des Rechnungshofs zur Kenntnis. Er fordert das Ressort auf, einen systematischen, zeitnahen und sinnvollen Bestandsabgleich mit den Krankenversicherungen durchzuführen. Er bittet das Ressort, der Sozialdeputation bis zum 1. Oktober 2013 über den Stand und das Ergebnis der getroffenen Maßnahmen und einen eventuell noch nachvollziehbaren Schaden zu berichten.

### **1.9 Erweiterungsbau für das Förderzentrum Oslebshauer Park, Tz. 190 bis 201**

Die Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH (GBI) hat den Auftrag für den Abbruch eines Gebäudes auf dem Gelände des Förderzentrums Oslebshauer Park im Jahr 2007 entgegen den Vorschriften auf ein unterpreisiges Angebot erteilt. Für diesen Preis konnte die Baufirma das Gebäude nicht ordnungsgemäß abbrechen, das abgebrochene Material gut und sauber trennen und vorschriftsmäßig entsorgen.

GBI hat ferner in der Ausschreibung der Abbrucharbeiten nicht den Nachweis gefordert, dass die anbietenden Firmen sachkundig sind, um die asbesthaltige Attika auszubauen und zu entsorgen. Diesen Nachweis hat GBI erst im weiteren Verfahren gefordert.

Schließlich hat eine auf der Baustelle tätige Baufirma GBI darüber informiert, dass im Baustellenbereich „Asbeststücke herumliegen“, die die Abbruchfirma hätte entsorgen müssen. Diesem Hinweis ist GBI nicht nachgegangen. GBI hat die Schlussrechnung der Abbruchfirma bezahlt, obwohl die Firma nicht nachgewiesen hat, wie sie die asbesthaltige Attika entsorgt hat. Offen bleibt damit, ob das asbesthaltige Material vollständig einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt worden ist.

Die Rechtsnachfolgerin von GBI, die Immobilien Bremen (IB), Anstalt des öffentlichen Rechts, teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass GBI letztlich die Verantwortung für den sorgfältigen Umgang mit den asbesthaltigen Stoffen hatte. Unabhängig davon hat der Rechnungshof die Fachaufsicht

beim Finanzressort gebeten, dafür zu sorgen, dass die aufgezeigten Mängel in der Projektabwicklung von IB abgestellt werden.

Das Finanzressort teilt mit, dass mittlerweile bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere bei Abbruchmaßnahmen im öffentlichen Bauwesen, auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien geachtet wird. Dies wird erreicht bzw. gestärkt durch die Schulung der Mitarbeiter, Vorgaben in den Verdingungs- und Vertragsunterlagen für die jeweiligen Auftragnehmer und durch die Bauaufsicht.

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen des Rechnungshofs zur Kenntnis und begrüßt, dass das Finanzressort dafür Sorge getragen hat, dass bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere bei Abbruchmaßnahmen im öffentlichen Bauwesen, auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien geachtet wird.

## **2. Umsetzung der Beschlüsse des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses zu den vorausgegangenen Jahresberichten des Rechnungshofs**

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss ist erneut der Umsetzung seiner Beschlüsse durch den Senat zu den Rechnungshofsberichten der vorausgegangenen Jahre nachgegangen.

### **Jahresbericht des Rechnungshofs 2008**

Der Ausschuss hat sich aufgrund vorliegender Berichte mit Tz. S 223 bis 253, Neuorganisation der Kindertagesbetreuung, beschäftigt. Er sieht die Angelegenheit als erledigt an.

Weiter hat der Ausschuss Tz. S 254 bis 308, Finanzierung und Mittelverwendung der Kindertagesbetreuung, diskutiert. Er hat noch weiteren Beratungsbedarf.

### **Jahresbericht 2009**

Der Ausschuss hat sich mit Tz. S 136 bis 187, Übertragung der Jugendfreizeitheime auf freie Träger, befasst. Er hat noch weiteren Beratungsbedarf.

### **Jahresbericht des Rechnungshofs 2010**

Der Ausschuss hat sich aufgrund vorliegender Berichte mit Tz. S 120 bis 195, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tz. 196 bis 224, Neubau der Kaiserschleuse und Tz. S 225 bis 253, Sanierung zweier Schulpavillons, des Berichts des Rechnungshofs beschäftigt. Er sieht die Angelegenheiten als erledigt an.

Zu den Tz. S 75 bis 95, Lehrerstunden in der Primär- und Sekundarstufe I, sieht der Ausschuss noch Beratungsbedarf.

### **Jahresbericht des Rechnungshofs 2011**

Aufgrund seiner Beschlüsse hatte der städtische Rechnungsprüfungsausschuss zu folgenden Sachverhalten Beratungsbedarf:

- Tz. 57 bis 81, Sporthallenmanagement,
- Tz. 114 bis 166, Hafengesundheitsamt Bremerhaven/Bremen,
- Tz. 167 bis 192, Gebühreneinnahmen des Gesundheitsamts Bremen,
- Tz. 241 bis 249, Recyclingstationen in Bremen,
- Tz. 274 bis 316, Sondervermögen Häfen.

Er sieht die Angelegenheiten aufgrund der von den Ressorts vorgelegten Berichte als erledigt an. Zu Tz. 274 bis 316, Sondervermögen Häfen, erwartet er, dass zu den Haushaltsberatungen 2014/2015 eine Liste der Investitionsvorhaben vorgelegt wird.

Weiter hat der Ausschuss den Bericht des Ressorts zu Tz. S 82 bis 113 des Jahresberichts des Rechnungshofs, Hausmeisterdienstleistungen für Schulen, diskutiert. Er hat noch weiteren Beratungsbedarf.

Die Beschlüsse des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses wurden einstimmig gefasst.



Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, dem Senat Entlastung für das Haushaltsjahr 2010 zu erteilen.

**II. Antrag**

Der städtische Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Stadtbürgerschaft, den Bemerkungen im Bericht des städtischen Rechnungsprüfungsausschusses beizutreten.

Dr. Hermann Kuhn

(Vorsitzender)





